

**17.04.97**

**AS - Fz**

**Verordnung  
der Bundesregierung**

---

**Sechste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und  
von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie  
zur Änderung der Versehrtenleibesübungen-Verordnung  
(Sechste KOV-Anpassungsverordnung 1997 - 6. KOV-AnpV 1997)**

**A. Zielsetzung**

1. Anpassung der Versorgungsbezüge nach dem Bundesversorgungsgesetz für die Versorgungsberechtigten in den Bundesländern, in denen das Bundesversorgungsgesetz bereits vor dem 1. Januar 1991 galt, nach Maßgabe des § 56 BVG um den Vorhundertersatz, um den sich die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern würden.
2. Verlängerung der bis zum 31. Dezember 1997 befristeten Pauschalregelung über die Vergütung an Behindertensportverbände für die Teilnahme von Beschädigten an Versehrtenleibesübungen.

**B. Lösung**

1. Anhebung der in § 56 des Bundesversorgungsgesetzes näher bestimmten Leistungen um 1,47 v. H. und des Bemessungsbetrags um 1,7 v. H.
2. Verlängerung der Geltungsdauer des § 9 der Versehrtenleibesübungen-Verordnung.

**C. Alternativen**

Keine

## D. Kosten der öffentlichen Haushalte

### 1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Durch die Anpassung der Versorgungsbezüge ergeben sich im Haushaltsjahr 1997 Mehraufwendungen zu Lasten des Bundes in Höhe von 53 Mio. DM. Die Auswirkungen dieses Entwurfs auf die Folgejahre 1998 bis 2000 betragen (in Mio. DM):

| <u>1998</u> | <u>1999</u> | <u>2000</u> |
|-------------|-------------|-------------|
| 98          | 90          | 82          |

Durch die Änderung der Versehrtenleibesübungen-Verordnung ergeben sich gegenüber den im Haushaltsjahr 1997 zu erwartenden Ausgaben (5,8 Mio DM) keine Mehraufwendungen.

### 2. Vollzugsaufwand

Da die Länder für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts zuständig sind, entstehen diesen Kosten beim Vollzug der Anpassung. Nach Berechnungen eines Landes war die dortige Anpassung zum 1. Juli 1996 mit etwa DM 4,50 pro Anpassungsfall zu veranschlagen. Es kann davon ausgegangen werden, daß auch bei den übrigen Ländern Kosten in vergleichbarer Größenordnung angefallen sind. Demzufolge dürfte bei der jetzigen Anpassung mit etwa einer Million Versorgungsberechtigten mit rund 4,5 bis 5 Mio DM Vollzugsaufwand (alle Länder insgesamt) zu rechnen sein.

## E. Sonstige Kosten

Keine

**17.04.97**

AS - Fz

**Verordnung**  
der Bundesregierung

---

**Sechste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Versehrtenleibesübungen-Verordnung (Sechste KOV-Anpassungsverordnung 1997 - 6. KOV-AnpV 1997)**

Bundesrepublik Deutschland  
Der Bundeskanzler  
031 (311) - 820 00 - Bu 137/97

Bonn, den 17. April 1997

An den  
Präsidenten des Bundesrates

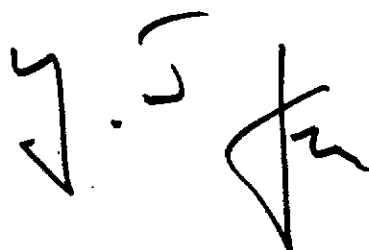
Hiermit übersende ich die von der Bundesregierung beschlossene

Sechste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Versehrtenleibesübungen-Verordnung (Sechste KOV-Anpassungsverordnung 1997 - 6. KOV-AnpV 1997)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80 Absatz 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

A handwritten signature in black ink, consisting of stylized letters and a flourish.

Sechste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von Geldleistungen  
nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Änderung der Versehrten-  
leibesübungen-Verordnung  
(Sechste KOV-Anpassungsverordnung 1997 - 6. KOV-AnpV 1997)

Vom 1997

Auf Grund des § 24a Buchstabe b, des § 56, des § 41 Abs. 3 Satz 4, des § 47 Abs. 2 und des § 51 Abs. 4 des Bundesversorgungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), von denen § 24a Buchstabe b durch Artikel 37 Nr. 14 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477) und § 56 zuletzt durch Artikel 9 Nr. 15 Buchstabe a und b des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014) geändert und § 41 Abs. 3 Satz 4 und § 51 Abs. 4 durch Artikel 1 Nr. 29 Buchstabe b und Nr. 31 Buchstabe b des Gesetzes vom 23. März 1990 (BGBl. I S. 582) neu gefaßt worden sind, verordnet die Bundesregierung:

Artikel 1

Änderung des Bundesversorgungsgesetzes

Das Bundesversorgungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21), zuletzt geändert durch Artikel 72 des Gesetzes vom 24. März 1997 (BGBl. I S. 594), wird wie folgt geändert:

1. In § 14 wird die Zahl „253“ durch die Zahl „257“ ersetzt.
2. In § 15 wird in Satz 1 die Angabe „32 bis 206“ durch die Angabe „32 bis 210“ und in Satz 2 die Zahl „3,176“ durch die Zahl „3,223“ ersetzt.

3. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Beschädigte erhalten eine monatliche Grundrente bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

|                        |     |                      |
|------------------------|-----|----------------------|
| um 30 vom Hundert      | von | 216 Deutsche Mark,   |
| um 40 vom Hundert      | von | 292 Deutsche Mark,   |
| um 50 vom Hundert      | von | 396 Deutsche Mark,   |
| um 60 vom Hundert      | von | 499 Deutsche Mark,   |
| um 70 vom Hundert      | von | 692 Deutsche Mark,   |
| um 80 vom Hundert      | von | 838 Deutsche Mark,   |
| um 90 vom Hundert      | von | 1 005 Deutsche Mark, |
| bei Erwerbsunfähigkeit | von | 1 131 Deutsche Mark. |

Die Grundrente erhöht sich für Schwerbeschädigte, die das 65. Lebensjahr vollendet haben, bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

|                                                 |                       |
|-------------------------------------------------|-----------------------|
| um 50 und 60 vom Hundert                        | um 43 Deutsche Mark,  |
| um 70 und 80 vom Hundert                        | um 54 Deutsche Mark,  |
| um 90 vom Hundert und<br>bei Erwerbsunfähigkeit | um 68 Deutsche Mark.“ |

b) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Erwerbsunfähige Beschädigte, die durch die anerkannten Schädigungsfolgen gesundheitlich außergewöhnlich betroffen sind, erhalten eine monatliche Schwerstbeschädigtenzulage, die in folgenden Stufen gewährt wird:

|           |                     |
|-----------|---------------------|
| Stufe I   | 129 Deutsche Mark,  |
| Stufe II  | 266 Deutsche Mark,  |
| Stufe III | 402 Deutsche Mark,  |
| Stufe IV  | 536 Deutsche Mark,  |
| Stufe V   | 667 Deutsche Mark,  |
| Stufe VI  | 805 Deutsche Mark.“ |

4. § 32 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die volle Ausgleichsrente beträgt monatlich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit

|                           |                       |
|---------------------------|-----------------------|
| um 50 oder 60 vom Hundert | 692 Deutsche Mark,    |
| um 70 oder 80 vom Hundert | 838 Deutsche Mark,    |
| um 90 vom Hundert         | 1 005 Deutsche Mark,  |
| bei Erwerbsunfähigkeit    | 1 131 Deutsche Mark.“ |

5. In § 33 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a wird die Zahl „44 401“ durch die Zahl „45 156“ ersetzt.

6. In § 33 a Abs. 1 Satz 1 wird die Zahl „122“ durch die Zahl „124“ ersetzt.

7. In § 35 werden in Absatz 1 Satz 1 die Zahl „471“ durch die Zahl „478“ und in Satz 4 die Angabe „803, 1 138, 1 466, 1 902 oder 2 343 Deutsche Mark“ durch die Angabe „815, 1 155, 1 488, 1 930 oder 2 377 Deutsche Mark“ ersetzt.

8. In § 36 werden in Absatz 1 Satz 2 die Zahl „2 687“ durch die Zahl „2 727“ und die Zahl „1 346“ durch die Zahl „1 366“ sowie in Absatz 3 die Zahl „2 687“ durch die Zahl „2 727“ ersetzt.

9. In § 40 wird die Zahl „667“ durch die Zahl „677“ ersetzt.

10. In § 41 Abs. 2 wird die Zahl „737“ durch die Zahl „748“ ersetzt.

11. In § 46 werden die Zahl „189“ durch die Zahl „192“ und die Zahl „352“ durch die Zahl „357“ ersetzt.

12. In § 47 Abs. 1 werden die Zahl „329“ durch die Zahl „334“ und die Zahl „460“ durch die Zahl „467“ ersetzt.

13. § 51 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Zahl „904“ durch die Zahl „917“ und die Zahl „631“ durch die Zahl „640“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Zahl „166“ durch die Zahl „168“ und die Zahl „122“ durch die Zahl „124“ ersetzt.

c) In Absatz 3 werden die Zahl „511“ durch die Zahl „519“ und die Zahl „373“ durch die Zahl „378“ ersetzt.

14. In § 53 Satz 2 werden die Zahl „2 687“ durch die Zahl „2 727“ und die Zahl „1 346“ durch die Zahl „1 366“ ersetzt.

## Artikel 2

### Änderung der Versehrtenleibesübungen-Verordnung

Die Versehrtenleibesübungen-Verordnung vom 29. Juli 1981 (BGBl. I S. 779), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 14. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2012), wird wie folgt geändert:

1. § 12 wird gestrichen, der bisherige § 13 wird § 12.

2. Im neuen § 12 Abs. 2 wird die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „1999“ ersetzt.

## Artikel 3

### Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1997 in Kraft.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

## Begründung

### Allgemeiner Teil

#### I. Anpassung der Versorgungsbezüge

1. Nach § 56 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) sind in den alten Bundesländern die laufenden Rentenleistungen jeweils zum 1. Juli durch Rechtsverordnung der Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates entsprechend dem Vorhundertssatz anzupassen, um den sich die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung ohne Berücksichtigung der Veränderung der Belastung bei Renten verändern würden.

Eine Einbeziehung der Belastungsveränderungen bei Renten (Höhe des Krankenversicherungsbeitrags der Rentner in der KVdR sowie die Höhe des Beitrags zur sozialen Pflegeversicherung) in den Anpassungssatz wäre sachlich nicht zu rechtfertigen, da die Leistungen der Kriegsopferversorgung insoweit von Abzügen unbelastet sind.

Die Renten der gesetzlichen Rentenversicherung sollen nach dem Entwurf der Rentenanpassungsverordnung 1997 zum 1. Juli 1997 um 1,65 v.H. angepaßt werden. Demgegenüber beträgt der Anpassungssatz im Bereich der Kriegsopferversorgung 1,47 v.H.

Die jetzt vorzunehmende Anpassung hat Auswirkungen auf die Leistungen der Kriegsopferversorgung in den neuen Bundesländern. Dort erfolgt nach dem Einigungsvertrag die Anpassung jeweils automatisch mit der Anhebung des dortigen Rentenniveaus; die KOV-Leistungen orientieren sich sodann an den angepaßten höheren KOV-Leistungen im alten Bundesgebiet.

#### 2. Der Anpassung unterliegen

- die Leistungen für Blinde (§ 14 BVG),
- die Pauschbeträge als Ersatz für Kleider- und Wäscheverschleiß (§ 15 BVG),
- die Grundrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§ 31 Abs. 1, §§ 40 und 46 BVG),
- die Schwerstbeschädigtenzulagen (§ 31 Abs. 5 BVG),
- die Ausgleichsrenten der Beschädigten, Witwen und Waisen (§§ 32, 41, 47 BVG),

- der Ehegattenzuschlag für Schwerbeschädigte (§ 33 a BVG),
- die Elternrenten (§ 51 BVG),
- die Pflegezulagen (§ 35 BVG),
- das Bestattungsgeld (§§ 36 und 53 BVG).

Der Entwurf sieht eine Erhöhung dieser Leistungen um 1,47 v.H. vor.

Der Bemessungsbetrag nach § 33 Abs. 1 Buchstabe a BVG wird gemäß § 56 Abs. 1 Satz 2 BVG um 1 7 v.H. erhöht.

3. Aufgrund des § 56 Abs. 2 Satz 3 BVG sind bei der Festsetzung der neuen Beträge nach Anwendung des Steigerungssatzes (1,47 v.H.) Erhöhungsbeträge unter 0,50 DM auf volle Deutsche Mark nach unten und von 0,50 DM an auf volle Deutsche Mark nach oben zu runden; für die in § 15 Satz 1 BVG genannten Rahmenbeträge (Kostenersatz bei außergewöhnlichem Kleider- und Wäscheverschleiß) sind dabei Ausgangspunkt die Beträge, die sich bei Multiplikation der zugrunde liegenden Bewertungszahl mit dem in § 15 Satz 2 BVG genannten neuen Multiplikator ergeben. Der seit Jahren anzuwendende Berechnungsmodus gewährleistet, daß auf längere Sicht Abrundungen nach unten und Aufrundungen nach oben einander ausgleichen

- II Artikel 2 enthält eine Änderung der Versehrtenleibesübungen-Verordnung (Wegfall der Berlin-Klausel. Verlängerung der Geltungsdauer von § 9).

## **Besonderer Teil**

### Zu Artikel 1

#### Nummern 1 bis 14

Anpassung.

### Zu Artikel 2

#### Nummer 1

Wegfall der Berlin-Klausel

Nummer 2

Die Regelung in § 9 Abs. 3 VÜbV, als Maßstab für die jährliche Anpassung der Pauschalvergütung die -rückläufige- Entwicklung der Zahl der rentenberechtigten Beschädigten festzulegen, hat sich bewährt; dies entspricht im wesentlichen auch dem statistisch erfaßten Rückgang der Teilnehmer an den Versehrtenleibesübungen. Die Geltungsdauer soll deshalb nochmals bis zum 31. Dezember 1999 verlängert werden. Dadurch ist eine erneute Überprüfung der den Sportgemeinschaften zustehenden Vergütung spätestens zu diesem Zeitpunkt gewährleistet.

Eine Rückkehr zur Einzelabrechnung im Bereich der alten Bundesländer wäre für die Sportorganisationen und die Versorgungsverwaltung mit einem unvermeidbaren Verwaltungsaufwand verbunden. Für die neuen Bundesländer soll es mit Blick auf die sehr geringe Inanspruchnahme der Versehrtenleibesübungen bei einer Einzelabrechnung der Aufwendungen verbleiben.

Zu Artikel 3

Inkrafttreten

### III. Finanzielle Auswirkungen

#### 1. Auswirkungen auf den Bundeshaushalt

Die nachfolgend aufgeführte Kostenrechnung bezieht sich nur auf die alten Bundesländer, da die Anpassung nur für diese Länder gilt und direkte Auswirkungen haben wird. Auf die Versorgung der Kriegsoffer und Hinterbliebenen in den neuen Bundesländern kann sie sich wegen der Ankoppelung der Versorgung an das Niveau der jeweils verfügbaren Standardrenten allenfalls theoretisch geringfügig auswirken.

##### 1.1 Zusammenfassung für das Jahr 1997

###### 1.1.1 Anpassung der Versorgungsbezüge

|                                                                                 | Millionen DM |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------|
| - Grundrenten                                                                   | 41,8         |
| - Schwerstbeschädigtenzulagen                                                   | 0,4          |
| - Ausgleichs- und Elternrenten                                                  | 8,3          |
| - Ehegattenzuschlag                                                             | 0,3          |
| - Pflegezulagen                                                                 | 0,9          |
| - Berufsschadens- und Schadensausgleich                                         |              |
| Minderung infolge Erhöhung der                                                  |              |
| aa) Ausgleichsrente für Beschädigte                                             | 0,6          |
| bb) Grundrente für Witwen                                                       | 0,8          |
| cc) Ausgleichsrente für Witwen                                                  | <u>0,3</u>   |
| Minderausgaben insgesamt                                                        | 1,7          |
| - Heiratsabfindungen                                                            | 0,1          |
| - Leistungen für Blinde                                                         | 0,1          |
| - Pauschbeträge als Ersatz für Kleider-<br>und Wäscheverschleiß                 | 0,5          |
| - Kriegsofferfürsorge                                                           | 1,2          |
| - Aufwand nach Gesetzen, die eine ent-<br>sprechende Anwendung des BVG vorsehen | <u>1,1</u>   |
|                                                                                 | 53,0         |

1.2 Auswirkungen der Leistungserhöhungen auf die Folgejahre in Mio DM

| 1998 | 1999 | 2000 |
|------|------|------|
| 98   | 90   | 82   |

1.3 Diese Mehraufwendungen sind im Bundeshaushalt 1997 und in der mittelfristigen Finanzplanung bis 2000 enthalten.

2. Auswirkungen auf die Länderhaushalte

2.1 Kriegsopferversorge in Mio DM

| 1997 | 1998 | 1999 | 2000 |
|------|------|------|------|
| 0,3  | 0,3  | 0,3  | 0,3  |

2.2 Die finanziellen Belange der Länder werden auch geringfügig dadurch berührt, daß sich die Leistungserhöhungen auf Ansprüche nach dem Bundes-Seuchengesetz und dem Gesetz über die Entschädigung für Opfer von Gewalttaten auswirken; die Kosten dieser Gesetze werden überwiegend von den Ländern getragen.

3. Durch die Verknüpfung anderer Leistungen mit der Höhe der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz ergeben sich auch mittelbare Auswirkungen auf die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden, die wegen des Fehlens statistischer Unterlagen nicht beziffert werden können.
4. Durch die Änderung der Versehrtenleibesübungen-Verordnung werden die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.
5. Da die Länder für die Durchführung des sozialen Entschädigungsrechts zuständig sind, entstehen diesen Kosten beim Vollzug der Anpassung. Nach Berechnungen eines Landes war die dortige Anpassung zum 1. Juli 1996 mit etwa DM 4,50 pro Anpassungsfall zu veranschlagen. Es kann davon ausgegangen werden, daß auch bei den übrigen Ländern Kosten in vergleichbarer Größenordnung angefallen sind. Demzufolge dürfte bei der jetzigen Anpassung mit etwa einer Million Versorgungsberechtigten mit rund 4,5 bis 5 Mio DM Vollzugsaufwand (alle Länder insgesamt) zu rechnen sein.

#### Auswirkungen auf das Preisgefüge

Von der im Verhältnis zum Gesamtvolumen der Leistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz geringen Steigerung der Leistungsausgaben sind Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten, da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt. Die Änderung der Versichertenleibesübungen-Verordnung wirkt sich auf Einzelpreise und das Preisniveau, besonders auf das Verbraucherpreisniveau, ebenfalls nicht aus.

#### Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung

- I. Aus der Anpassung der Rentenleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sind Auswirkungen von frauenpolitischer Bedeutung nicht zu erwarten.
- II. Gegen die Änderung der Versichertenleibesübungen-Verordnung bestehen aus frauenpolitischer Sicht keine Bedenken.

**06.06.97****Beschluß**  
**des Bundesrates**

---

Sechste Verordnung zur Anpassung des Bemessungsbetrags und von  
Geldleistungen nach dem Bundesversorgungsgesetz sowie zur Ände-  
rung der Versehrtenleibesübungen-Verordnung  
(Sechste KOV-Anpassungsverordnung 1997 - 6. KOV-AnpV 1997)

Der Bundesrat hat in seiner 713. Sitzung am 6. Juni 1997 beschlossen, der  
Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.